



**EIDG. HARMONIKA- und  
AKKORDEON-MUSIKVERBAND**

gegründet 1926

# Statuten



Ausgabe 2003

# EIDG. HARMONIKA- UND AKKORDEON-MUSIKVERBAND

## E H A M V

Gegründet 1926

# S T A T U T E N

## A ZIEL UND TÄTIGKEIT

### Art. 1

Der Eidgenössische Harmonika- und Akkordeon-Musikverband, EHAMV genannt, ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Der Sitz des EHAMV befindet sich am Domizil des jeweiligen Zentralpräsidenten.

### Art. 3

Der EHAMV bezweckt und setzt sich zum Ziel:

- a) Das Harmonika- und Akkordeon-Musikwesen zu fördern, zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten
- b) Die angeschlossenen Unterverbände und Vereine bei der Lösung ihrer Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen
- c) Interesse und Begeisterung für die Harmonika- und Akkordeonmusik zu wecken
- d) Die musikalische Aus- und Weiterbildung direkt oder indirekt zu unterstützen und allen Interessierten zugänglich zu machen

### Art. 4

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Den Zusammenschluss aller, das Harmonika- und Akkordeon-Spiel ausübenden

Kreise im Gebiet der Schweiz

- b) Die Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine
- c) Die Erzielung eines Kameradschafts- und Gemeinschaftsgeistes
- d) Unterstützen und Anbieten von Kursen und Ausbildungen
- e) Gezielte Nachwuchsförderung zusammen mit den Unterverbänden
- f) Alle weiteren Massnahmen, die geeignet sind, der Harmonika- und Akkordeonmusik im guten Sinne zu dienen
- g) Mitwirkung im Internationalen Akkordeon-Orchester-Verband
- h) Mitwirkung in andern dem Zwecke dienlichen Institutionen
- i) Abschluss eines Rahmenvertrages mit der SUIISA (Suisse Auteurs)

Art. 5

Zur Erreichung seiner Ziele nach Art. 3 stellt der Verband neben allen Massnahmen zur Förderung der Harmonika- und Akkordeonmusik sich besonders zur Aufgabe:

- a) Veranstaltung von Gesamt- und Wettspielvorträgen an einem in der Regel alle vier (4) Jahre stattfindenden Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikfest (EHAMF), für dessen Durchführung das Fest- und Wettspielreglement massgebend ist
- b) Durchführung von Wertungsexperten-, Dirigenten- und Weiterbildungskursen sowie allgemeinen Schulungen
- c) Auf Vorschlag des Zentralvorstandes die Verbandsziele mit Beiträgen aus der Zentralkasse zu fördern
- d) Herausgabe eines offiziellen Verbandsorgans
- e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die auf dem Gebiete der Harmonika- und Akkordeonmusik tätig oder an dieser interessiert sind
- f) Förderung von Kantonalen und Regionalen Musikveranstaltungen
- g) Beschaffung von finanziellen Ressourcen für die Finanzierung von Projekten
- h) Durchführung von Projekten, die für die Erreichung der Verbandsziele förderlich sind

## Statuten EHMAV

- i) Betreiben einer Plattform für die Unterstützung der Verbandsarbeit und für die Unterstützung der Unterverbände

## **B MITGLIEDSCHAFT**

### Art. 6

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Unterverbänden mit deren Vereinen und Gruppen
- b) Vereinen und Gruppen in Gebieten, in denen noch kein Unterverband besteht
- c) Ehrenmitgliedern des EHAMV

### Art. 7

Für die Aufnahme ist die Anmeldung schriftlich, mit dem offiziellen Formular, an den zuständigen Unterverbandsvorstand einzureichen, der sie prüft und zur Ausschreibung im offiziellen Verbandsorgan an den Zentralpräsidenten weiterleitet. Vereine haben der Anmeldung die Statuten und allfällige Reglemente beizulegen.

Vereine und Gruppen in Gebieten, in denen noch kein Unterverband besteht, richten ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Zentralpräsidenten.

Das Gesuch hat ferner die exakte Mitgliederzahl, das Gründungsjahr und die offizielle Vereinsadresse zu enthalten.

Werden innert 14 Tagen (vom Publikationstage an gerechnet) keine Einsprachen erhoben, so erfolgt die Aufnahme.

Bei Einsprachen über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand nach Konsultation des betreffenden Unterverbandsvorstandes. Im Rekursfall die Delegiertenversammlung (DV) des EHAMV.

### Art. 8

Die Gründung von Unterverbänden kann unter Bekanntgabe des Sektions- und Vorstands-Verzeichnisses des vorgesehenen Verbandsgebietes und des Statuten-Entwurfes beim Zentralvorstand eingereicht werden, der sie prüft und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

### Art. 9

Wenn in einem Gebiet ein neuer Unterverband entsteht, so sind die Vereine und Grup-

## Statuten EHMAV

pen mit direkter Mitgliedschaft beim EHAMV im neuen Unterverband einzugliedern.  
Art. 10

Personen, die sich um den EHAMV und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes, der Unterverbände und Vereine von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern (mit Abzeichen) ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitgliedes, sind aber von jeder Beitragsleistung befreit.

Der EHAMV stellt den Unterverbänden offizielle, silberne Abzeichen zur Verfügung, die an die Aktivmitglieder mit 20jähriger Tätigkeit in einem dem EHAMV angehörenden Verein/Gruppe oder an ganz verdienstvolle Personen abgegeben werden können. Die Abzeichen werden zum Selbstkostenpreis an die Unterverbände abgegeben.

Das goldene Ehrenabzeichen des EHAMV erhalten Vereinsfunktionäre, Dirigenten und Aktivspieler, die während 40 Jahren in einem Verein des EHAMV mitgewirkt haben. Für 50 Jahre Mitgliedschaft wird vom EHAMV eine Urkunde abgegeben.

Die Unterverbände haben die zu ehrenden Mitglieder dem Zentralpräsidenten des EHAMV mittels offiziellem Formular bis zwei (2) Monate vor der DV schriftlich zu melden.

## Art. 11

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Unterverbandspräsidenten bzw. an den Zentralpräsidenten erfolgen. Diese werden geprüft und bis spätestens einen (1) Monat vor der DV an den Zentralvorstand weitergeleitet. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Unterverband und dem EHAMV sind vorher zu erfüllen.

## Art. 12

Durch Austritt aus einem angeschlossenen Unterverband verliert ein Verein/Gruppe auch die Mitgliedschaft beim EHAMV.

## Art. 13

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie Unterverbände und mit ihm seine Vereine, verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen des EHAMV.

## Art. 14

Der Ausschluss von Vereinen/Gruppen erfolgt durch den Zentralvorstand bei:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und Richtlinien sowie Beschlüsse der DV des EHAMV und der Unterverbände

- b) Willkürlicher Vernachlässigung der festgesetzten Beitragspflicht an die Zentralkasse trotz erfolgter Mahnung
- c) Verweigerung des Bezugs der dem Mitgliederbestand entsprechenden Exemplare des Verbandsorgans
- d) Unkorrektem Verhalten eines Vereins/Gruppe bei Wettspielen
- e) Unwürdigem Benehmen

Art. 15

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs eingereicht werden. Dieser ist, zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung, dem Zentralvorstand zuzustellen.

## **C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### Art. 16

- a) Jeder Unterverband und Verein hat seine Pflichten gegenüber dem EHAMV nach Massgabe dieser Statuten zu erfüllen und den gefassten Beschlüssen nachzuleben.
- b) Bezug von Pflichtexemplaren des Verbandsorgans gemäss den von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüssen.
- c) Die Vereine/Gruppen entrichten zuhanden der Zentralkasse einen jährlichen Beitrag. Dieser wird durch die DV festgesetzt.
- d) Der Einzug der Mitgliederbeiträge und deren Ablieferung an die Zentralkasse erfolgt durch die Kassiere der Unterverbände.
- e) Jährliche Meldung an die SUISA

### Art. 17

Zur Teilnahme oder Mitwirkung an Festen, Kursen und Veranstaltungen des EHAMV sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die vor der Anmeldung ihren Beitragspflichten nachgekommen sind.

### Art. 18

Die Unterverbände und Vereine/Gruppen mit direkter Mitgliedschaft beim EHAMV sind verpflichtet, dem Zentralvorstand jährlich bis zum 31. Mai ein Verzeichnis der Mitglieder sowie des Vorstandes einzureichen.

### Art. 19

Die Mitglieder sind verpflichtet, Namensänderungen, Fusionen, personelle Änderungen in den Vorständen usw. dem Zentralvorstand (Ressort Plattform) innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

### Art. 20

Die Statuten und Reglemente der Unterverbände und Vereine/Gruppen dürfen mit denjenigen des EHAMV nicht im Widerspruch stehen.

## **D ORGANISATION**

### **Art. 21**

Die Organe des Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Unterverbandspräsidentenkonferenz (UVPK)
- c) Zentralvorstand (ZV)
- d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- e) Reportingstelle (RS) (sofern eingesetzt, siehe Art. 44)
- f) Temporäre Projektteams (PT)

### **Art. 22**

Die Leitung des Verbandes und der Vollzug der Beschlüsse obliegen dem Zentralvorstand, bestehend aus dem:

- Zentralpräsidenten
- Ressortchef Finanzen
- Ressortchef Plattform
- Ressortchef Kommunikation
- Ressortchef Musik
- Ressortchef Ausbildung/Schulung
- Ressortchef Projekte
- Ressortchef Administration

Das Amt des Vizepräsidenten wird durch einen Ressortchef wahrgenommen. Mit Ausnahme des Ressortchefs Finanzen können alle Ressortchefs dieses Amt ausüben.

## **D1 DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **Art. 23**

Die beschlussfassende und oberste Instanz des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, die ordentlicherweise in den Unterverbänden spätestens Mitte Februar, im EHAMV spätestens Ende März stattfindet.

Die schriftliche Stellungnahme der Mitglieder zu einem Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der DV gleichgestellt.

## Statuten EHMAV

### Art. 24

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Beschluss der DV, des Zentralvorstandes, auf Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder eines Fünftels (1/5) der Vereine/Gruppen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Zentralvorstand gestellt wird.

Für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung bestimmt der Zentralvorstand den Tagungsort.

### Art. 25

Die DV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Unterverbände und Vereine/Gruppen, den Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern der Unterverbandspräsidentenkonferenz, dem Zentralvorstand, der Geschäftsprüfungskommission und der Reportingstelle (sofern eingesetzt).

Im EHAMV hat jeder Verein/Gruppe von 2-5 Mitgliedern Anrecht auf eine (1) Stimmkarte, pro weitere 5 Mitglieder (auch angebrochene Zahl) je eine weitere Stimmkarte bis zum Maximum von zehn (10) Stimmkarten.

Volles Stimmrecht haben die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des EHAMV, die Mitglieder der Unterverbandspräsidentenkonferenz, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, die Mitglieder der Reportingstelle (sofern eingesetzt) und der Zentralvorstand.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Vereine/Gruppen, die der DV unentschuldigt und unbegründet fernbleiben, haben eine Absenzgebühr zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird von der DV festgelegt. Entschuldigungen sind vor der DV schriftlich an den Zentralpräsidenten zu richten.

Als Entschuldigungsgründe an der DV gelten:

- a) Vereins-/Gruppeneigenes Konzert am Tag der DV
- b) Todesfall im Verein/Gruppe

### Art. 26

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmungen verlangt und beschlossen werden. Für eine geheime Abstimmung ist die Dreiviertels-Mehrheit (3/4) der anwesenden Stimmen nötig. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Ist ein zweiter

Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative (einfache) Mehr.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; vorbehalten bleiben Art. 53 und 54.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Zentralpräsident.

#### Art. 27

Das Datum der DV ist den Mitgliedern frühzeitig durch Publikation im Verbandsorgan bekannt zu geben. Die Mitglieder sind ferner drei (3) Wochen vor der Tagung durch Publikation oder Zustellung einer Traktandenliste und aller Anträge und Rekurse über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren.

#### Art. 28

Anträge und Rekurse sind begründet und schriftlich zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung an den Zentralpräsidenten (mit Kopie an den betreffenden Unterverband), mindestens 6 Wochen vor der DV, einzureichen. Erfolgen diese von Unterverbänden, Vereinen/Gruppen müssen sie stets zwei Unterschriften tragen.

Über Eingaben, die nach diesem Termin eintreffen, kann an der DV kein Beschluss gefasst werden.

#### Art. 29

Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmzähler und des Protokollführers
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der
  - Jahresberichte (Präsident und Ressortchefs)
  - Jahresrechnungen (Verband, Verbandsorgan, Internetplattform, SUIISA, Projektteams)
  - Berichte der Geschäftsprüfungskommission und ggf. der Reportingstelle (falls eingesetzt)
  - Vorschläge (Budget)
- e) Genehmigung der Statuten und Statuten-Änderungen

## Statuten EHMAV

- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Die Gebietseinteilung für die Unterverbände und Anerkennung sowie Aufnahme in den EHAMV
- h) Festsetzung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung. Turnusgemässe Übergabe an die Unterverbände. Die Bestimmung des Datums und der Einladung ist Sache des Zentralvorstandes im Einvernehmen mit dem organisierenden Unterverband. Vorbehalten bleibt Art. 24.
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger Spezialbeiträge an die Zentralkasse und der Kompetenzsumme des Zentralvorstandes.
- k) Festsetzung der Pflichtexemplare des Verbandsorgans für Vereine/Gruppen.
- l) Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikfest EHAMF:
  - 1) mind. 5 Jahre im voraus: Turnusgemässe Übergabe an einen Unterverband
  - 2) mind. 4 Jahre im voraus: Wahl des Festortes nach Vorschlag des Unterverbandes
- m) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- n) Wahl
  - des Zentralvorstandes (Präsident, Vize-Präsident und Ressortchefs)
  - der Geschäftsprüfungskommission
  - der Reportingstelle (sofern Einsetzung gemäss Art. 44 beschlossen wird)
  - der Vertreter in Internationalen Verbänden
- o) Ehrungen

## Art. 30

Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und der Reportingstelle beträgt zwei (2) Jahre. Die Wahlen erfolgen alternierend wie folgt:

- in geraden Jahren:
  - Zentralpräsident
  - Ressortchef Plattform
  - Ressortchef Finanzen
  - Ressortchef Musik
- in ungeraden Jahren:
  - Vize-Präsident
  - Ressortchef Projekte
  - Ressortchef Ausbildung/Schulung
  - Ressortchef Kommunikation

Ressortchef Administration  
Obmann der Geschäftsprüfungskommission  
Obmann der Reportingstelle (falls eingesetzt)

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Obmann der Geschäftsprüfungskommission und der Obmann der Reportingstelle sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

## D2            UNTERVERBANDSPRÄSIDENTENKONFERENZ

### Art 31

Der Unterverbandspräsidentenkonferenz gehören die Präsidenten der Unterverbände von Amtes wegen an.

### Art 32

Die Unterverbandspräsidentenkonferenz hat eine rein beratende Funktion. Sie ist das Beratungsorgan des Zentralpräsidenten.

### Art. 33

In den Aufgabenbereich der Unterverbandspräsidentenkonferenz (UVPK) gehören:

- a) Beraten des Zentralpräsidenten bei verbandsstrategischen Fragestellungen
- b) Beraten des Zentralpräsidenten bei der Festlegung der Verbandsziele
- c) Förderung der Verbandsziele durch Umsetzung der Grundsätze und Weisungen in den Unterverbänden
- d) Mitarbeit in Projektgruppen des EHAMV

### Art 34

Die Unterverbandspräsidentenkonferenz findet mindestens einmal (1) jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei (3) Unterverbandspräsidenten.

## D3            ZENTRALVORSTAND

### Art. 35

In den Aufgabenbereich des Zentralvorstandes gehören:

- a) Führung der Geschäfte

## Statuten EHMAV

- b) Arbeiten, die ihm gemäss Fest- und Wettspielreglement zugewiesen werden, insbesondere Genehmigung des Gesamtbudgets
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- d) Berichterstattung zu Händen der Geschäftsprüfungskommission und der Reportingstelle (sofern eingesetzt)
- e) Wahl der Ressortmitarbeiter auf Antrag der Ressortchefs

### Art. 36

Die Einladung zu den Zentralvorstandssitzungen erfolgt durch den Zentralpräsidenten oder wenn dies von mindestens drei (3) Ressortchefs gewünscht wird.

### Art 37

Der Zentralpräsident kann Teil-Vorstandssitzungen einberufen. In Teil-Vorstandssitzungen werden nur Themen der anwesenden Ressorts behandelt. Die Protokolle dieser Sitzungen werden dem gesamten Zentralvorstand zugestellt.

### Art 38

Für die Teilnahme an Sitzungen haben die Mitglieder Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Spesenregulativ.

### Art. 39

Von Zentralvorstandssitzungen (inkl. Teil-Vorstandssitzungen), der Unterverbandspräsidentenkonferenzen sowie der Delegiertenversammlung werden Protokolle erstellt. Für die Erstellung der Protokolle ist der Ressortchef Administration zuständig, er kann die Aufgabe delegieren.

Alle Protokolle werden dem Zentralvorstand, den Unterverbandspräsidenten und den Ehrenpräsidenten zugestellt.

### Art. 40

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt der Zentralpräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes. Der Ressortchef Finanzen und ein durch den Zentralvorstand auf Antrag des Ressortchefs Finanzen bestimmter

Stellvertreter sind im Verkehr mit Bank und Post zu Einzelunterschrift bevollmächtigt.

Art. 41

Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind nachfolgend aufgeführt. Im Anhang 2 dieser Statuten findet sich eine detaillierte Aufgabenbeschreibung.

- a) Zentralpräsident:  
Führt den Verband und vertritt ihn nach Aussen. Erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.  
Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.
- b) Ressortchef Finanzen:  
Ist für die ordnungsgemässe Buchführung, Sicherstellung der Liquidität und die Finanzplanung verantwortlich. Beantragt dem Zentralvorstand die Einsetzung von Ressortmitgliedern.
- c) Ressortchef Plattform:  
Entwickelt und betreibt eine technische Plattform für die Verbreitungen von Informationen und Formalien.
- d) Ressortchef Kommunikation:  
Ist für die Informationsverteilung und für die Sicherstellung eines einheitlichen Auftretts des Verbandes verantwortlich.
- e) Ressortchef Musik:  
Ist für die Erarbeitung und Umsetzung der musikalischen Verbandsziele verantwortlich. Beantragt dem Zentralvorstand die Einsetzung von mindestens zwei (2) Ressortmitgliedern.
- f) Ressortchef Ausbildung/Schulung:  
Ist für die Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen und deren Umsetzung verantwortlich. Unterstützt die Unterverbände bei der Durchführung von Kursen und Schulungen.
- g) Ressortchef Projekte und Prozesse:  
Ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralpräsidenten für die Erarbeitung des Verbandsentwicklungsplans verantwortlich. Lanciert Projekte für die Unterstützung zur Erreichung der Verbandsziele. Beantragt dem Zentralvorstand die Einsetzung von Ressortmitgliedern.
- h) Ressortchef Administration:  
Ist für die administrative Führung, die Dokumentation und die Archivierung im Verband verantwortlich. Amtet bei Anlässen als Protokollchef.

## Statuten EHMAV

### Art. 42

Die rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen und (Korrespondenz, Kassenberichte, Protokolle usw.), sowie weitere Dokumente die für den Verband von Interesse sind, werden im Zentralarchiv untergebracht. Zuständig für die Archivierung ist der Ressortchef Administration.

## D4 KONTROLLWESEN

### Art. 43

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus dem Obmann und mindestens zwei (2) weiteren sowie einem Ersatzmitglied (Vorschläge im Turnus durch die Unterverbände).

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind:

- a) Prüfung des Finanzhaushaltes, der Jahresrechnung des Verbandes, des Verbandsorgans, der Internetplattform und der SUISA-Abrechnung.
- b) Prüfung der Schlussrechnungen Eidgenössischer Feste und Veranstaltungen
- c) Erstellen eines schriftlichen Berichtes und Antrages zu Handen der Delegiertenversammlung

### Art. 44

Die Reportingstelle ist eine fakultative Stelle, über deren Einsetzung die Delegiertenversammlung entscheidet.

Wird die Reportingstelle (RS) eingesetzt, besteht sie mindestens aus dem Obmann und kann bei Bedarf mit maximal zwei (2) weiteren Mitgliedern erweitert werden.

Die Aufgaben der Reportingstelle sind:

- a) Prüfung des Zielerreichungsgrades der gesteckten Verbandsziele
- b) Erstellen eines schriftlichen Berichtes und Antrages zu Handen der Delegiertenversammlung

## D5 FESTORGANISATION

### Art. 45

Die Aufgaben und Funktionen des Organisations-Komitees und der Wertungsexperten an einem Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikfest EHAMF sind durch das Fest- und Wettspielreglement des EHAMV geregelt.

Art. 46

Den Unterverbänden ist die Abhaltung von Harmonika- und Akkordeon-Musikfesten, Wettspielen und Musiktreffen nur in den Jahren ohne Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikfest EHAMF gestattet. Die Unterverbandspräsidenten sind angehalten, die Termine untereinander zu koordinieren.

D6 ZENTRALFAHNE

Art. 47

Als Symbol der Zusammengehörigkeit führt der EHAMV bei offiziellen Veranstaltungen eine Zentralfahne. Aufbewahrungsort ist der jeweilige letzte Festort eines Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikfestes. Alle Einzelheiten regelt das vom Zentralvorstand erlassene Fahnenreglement.

D7 VERBANDSPUBLIKATIONEN

Art. 48

Offizielle Publikationsorgane des EHAMV sind die "Harmonika-Post" und die Internetplattform des EHAMV. Sie bezwecken, alle Bestrebungen des EHAMV und seiner Organe zu fördern, die Tätigkeit der Unterverbände und Vereine/Gruppen wirksam zu unterstützen und als Bindeglied zwischen den Verbänden und Vereinen/Gruppen zu dienen.

Die "Harmonika-Post" und die Internetplattform enthalten alle offiziellen Bekanntmachungen, die sich auf Verbandsangelegenheiten beziehen.

Die Publikationsorgane werden mit Abonnementserträgen, mit Inseraten und mit Erträgen anderer Dienstleistungen der Internetplattform (z.B. e-Shop) finanziert.

Über die Verbandspublikationen wird eine gesonderte Rechnung geführt. Allfällige Mehr-/Mindererträge gehen zu Gunsten/Lasten der Verbandskasse.

## **E FINANZEN**

### Art. 49

Zur Finanzierung der Verbandsaufgaben dienen hauptsächlich folgende Mittel:

- a) Die Beiträge der Unterverbände, Einzelvereine und -Gruppen sowie Gönnerbeiträge und Schenkungen
- b) Der Anteil an einem eventuellen Überschuss der Festabrechnung eines Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikfestes gemäss Fest- und Wettspielreglement
- c) Allfällige Finanzerträge

Aus der Zentralkasse werden bestritten:

- a) Die Verwaltungs- und Repräsentationskosten
- b) Vergütungen gemäss Spesenregulativ
- c) Beiträge an das Kurs- und Ausbildungswesen
- d) Beiträge an Internationale Verbände und Organisationen
- e) Verpflichtungen, welche dem EHAMV durch das Fest- und Wettspielreglement erwachsen
- f) Allfällige Defizite der Verbandsorgane
- g) Ehrungen

### Art. 50

Die Höhe der Kompetenzsumme des Zentralvorstandes legt die Delegiertenversammlung fest.

### Art. 51

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Verbandes.

### Art. 52

Das Verbandsvermögen darf seiner Bestimmung nicht entzogen werden. Schenkungen und Legate werden - besondere Bestimmungen vorbehalten - für Mehrung des Verbandsvermögens der Verbandskasse zugewiesen oder für ausserordentliche Ausga-

ben verwendet.

## **F STATUTENREVISION und VERBANDSAUFLÖSUNG**

### Art. 53

Anträge zu einer ganzen oder teilweisen Revision dieser Statuten können vom Zentralvorstand, von den Unterverbänden oder einem Verein/Gruppe gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit (2/3) der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen. Eingaben sind gemäss Art. 28 zu stellen.

### Art. 54

Die Auflösung des EHAMV kann nur von einer speziell dazu aufgebodenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die absolute Mehrheit der DV, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens. Dieses darf weder seinem Zweck entzogen noch unter die Unterverbände und Vereine/Gruppen verteilt werden. Die Zuwendung an eine wohltätige Institution ist nach einer zwanzigjährigen (20) Frist in Betracht zu ziehen.

## **G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 55

Integrierter Bestandteil der Statuten sind die Anhänge und das Fest- und Wettspielreglement.

### Art. 56

Sollten Fragen entschieden werden, über die weder die Statuten noch das Fest- und Wettspielreglement Vorschriften enthalten, so entscheidet hierüber der Zentralvorstand in erster Instanz.

Seine Entscheidung kann innert dreissig (30) Tagen nach dessen Bekanntgabe an die nächste DV als Rekurs weitergezogen werden.

### Art. 57

Diese Statuten gelten sinngemäss für alle Unterverbände, sofern diese noch keine eigenen, vom EHAMV genehmigten Statuten besitzen.

### Art. 58

Die vorliegenden, revidierten Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. März 2003 in Hinwil ZH genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. März 1998 mit allen seitherigen Änderungen.

Hinwil, den 23. März 2003

Zentralpräsident

Ressortchef Administration

Urs Weber

Marianne Neeser

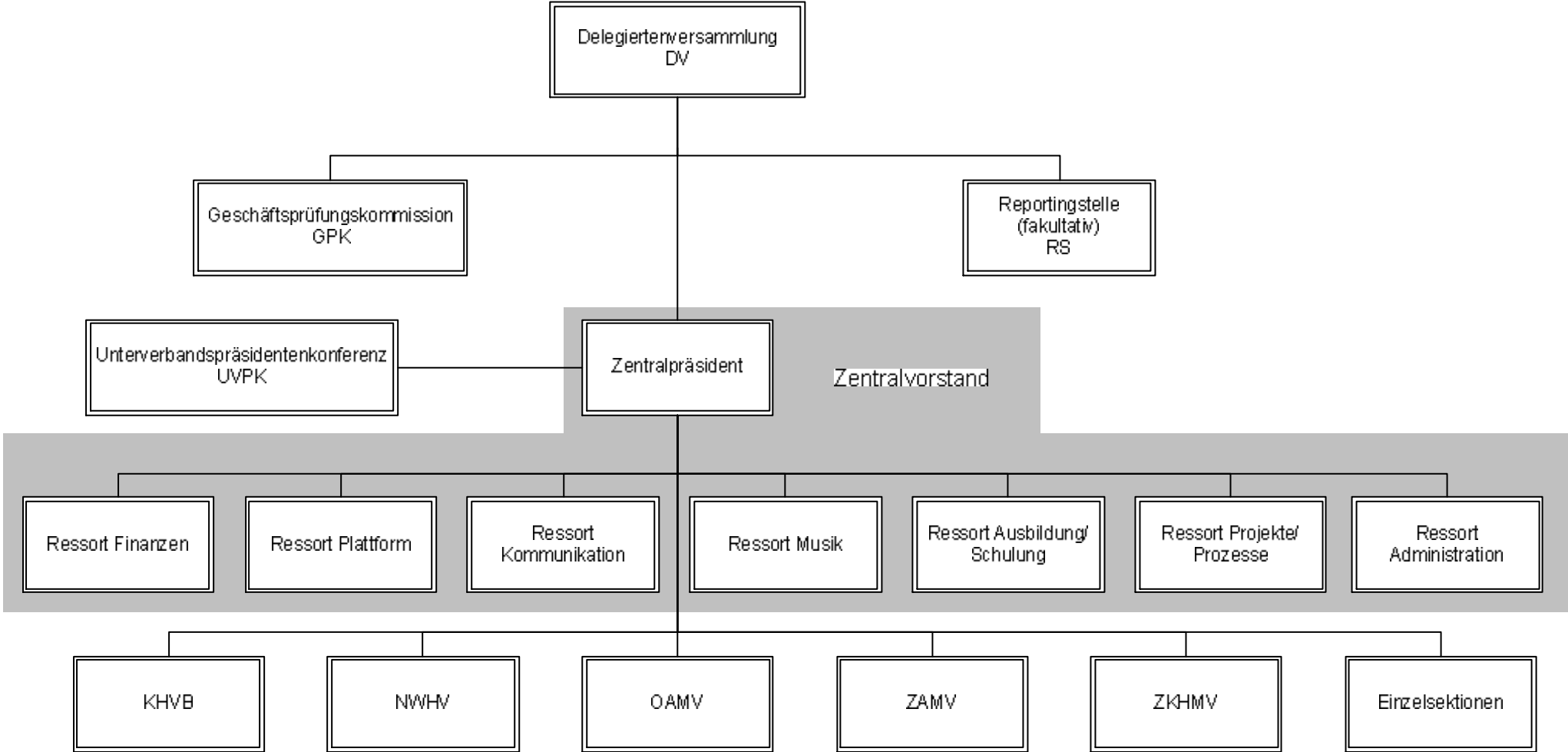
Zur Beachtung:

Für den EHAMV ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeübt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir immer

Statuten EHMAV

die männliche Formulierung an.

Anhang 1: Organigramm des EHAMV



## Anhang 2: Aufgaben des Zentralvorstandes

Die nachfolgenden Aufgabenlisten sind nicht abschliessend, sie können durch den Zentralvorstand angepasst werden.

Zentralpräsidenten oder bei dessen Verhinderung, des Vize-Präsidenten:

- a) Führung des Zentralvorstandes;
- b) Führung der Versammlungen;
- c) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse;
- d) Festlegen der strategischen Ausrichtung des Verbandes im Rahmen der Statuten. Lässt sich dabei durch die Unterverbandspräsidentenkonferenz beraten;
- e) Festlegen der mittel- und langfristigen Verbandsziele;
- f) Vertreten des Verbandes nach Aussen;
- g) Halten der Kontakte zu politischen Gremien;
- h) Halten der Kontakte zu anderen Verbänden im In- und Ausland;
- i) Genehmigen lassen der Stellenbeschriebe der Ressortchefs durch den Zentralvorstand;
- k) Genehmigen lassen der Ressortorganisationen durch den Zentralvorstand;
- l) Berichterstattung an die Delegiertenversammlung.

Ressortchef Finanzen:

- a) Buchhaltung und Rechnungsführung;
- b) Laufende Kostenkontrollen aller Ressorts;
- c) Budgetierung;
- d) Verwaltung Subventionen und Sponsoring;
- e) Mittel- und langfristige Finanzplanung;
- f) Inkasso;
- g) Abrechnung mit anderen Verbänden und Institutionen;
- h) Sicherstellung der Daten gemäss rechtlichen Richtlinien;
- i) Verkauf von Artikeln (Präsenten und dergleichen);
- k) Erarbeitung des Spesenregulativs, Auszahlungen;
- l) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung Stellvertretung;
- m) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung;

Ressortchef Plattform:

- a) Bereitstellung und Betrieb einer Internetplattform;
- b) Sicherstellung der Informationsaktualität auf der Internetplattform;
- c) Inhaltsverwaltung der Internetplattform;
- d) Erstellung und Pflege von Schriftgutvorlagen;
- e) Bereitstellung der Kommunikationsinfrastruktur;
- f) Erfassung und Pflege der Verbandsadressen;
- g) Sicherstellung der Daten;

- h) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung Stellvertretung;
- i) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung.

Ressortchef Kommunikation:

- a) Marketingplanung und Marketingführung;
- b) Führung der Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Verfassen und Redigieren von Beiträgen, erstellen und versenden des Verbandsorgans;
- d) Akquisition von Inseraten für Verbandsorgan;
- e) Festlegung und Überwachung des Corporate Designs;
- f) Halten der Kontakte zu Medien, führt die Medienkontaktstelle zu Gunsten der Unterverbände;
- g) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung Stellvertretung;
- h) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung.

Ressortchef Musik:

- a) Gliederung des Ressorts (mindestens zwei zusätzliche Mitglieder), Sicherstellung Stellvertretung;
- b) Umsetzung der musikalischen Strategien;
- c) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Musikschulen;
- d) Pfllegt die Kontakte zu den Musikhochschulen und Konservatorien;
- e) Durchführung Dirigentenkonferenzen;
- f) Festlegung der Qualitätsziele für Kurse und Juroren, Überprüfung der Einhaltung;
- g) Festlegung der Pflichtstücke für die Eidg. Musikfeste;
- h) Einstufung der Literatur und die Erstellung der Einstufungslisten;
- i) Überwachung der Einhaltung des Festreglements an Eidg. Musikfesten;
- k) Organisation von musikalischen Wettbewerben (z.B. Komponistenwettbewerbe);
- l) Unterstützung der Unterverbände und der OK der Eidg. Musikfeste bei der Durchführung von Musikfesten;
- m) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung.

Ressortchef Ausbildung/Schulung:

- a) Festlegung der Ausbildungsziele in Abstimmung mit dem Zentralvorstand;
- b) Erstellung der Konzepte für die Erreichung der Ausbildungsziele;
- c) Umsetzung der Konzepte in Form von Kursen, Schulungen und Seminaren. Spricht sich bei der Durchführung mit den Unterverbänden zur Nutzung von Synergien und Vermeidung von Redundanzen ab;
- d) Halten der Kontakte zu anderen Schulen;
- e) Unterstützung der Unterverbände bei der Durchführung von Kursen und Schulungen;
- f) Pflege des Ausbilder- und Lehrernetzwerks;

## Statuten EHMAV

- g) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung;
- h) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung der Stellvertretung.

### Ressortchef Projekte und Prozesse:

- a) Projektcontrolling und –coaching;
- b) Erarbeitung des Verbandsentwicklungsplans;
- c) Erarbeitung von Konzepten für die Erreichung der Verbandsziele;
- d) Definition und Führung von Projekten;
- e) Zur Verfügungstellung von Methodikwissen zu Gunsten der Unterverbände und der Ressorts;
- f) Organisation des Verbandssponsorings;
- g) Beantragung von Subventionen auf Eidgenössischer Ebene;
- i) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung;
- j) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung der Stellvertretung.

### Ressortchef Administration:

- a) Führung der Korrespondenz des Zentralpräsidenten;
- b) Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen im Auftrag des Zentralpräsidenten;
- c) Organisation des Protokollwesens;
- d) Organisation des Archivwesens;
- e) Zuständigkeit an Anlässen für das formelle Protokoll (Versammlungen, Ehrungen, Totenehrungen, etc.);
- f) Bestellung von Drucksachen;
- k) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung;
- l) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung der Stellvertretung.